

Besteuerung der Ausschüttung HANSAeuropa per 01.03.2005

Die folgenden Angaben beziehen sich auf einen Anteil des Sondervermögens:

	EUR
Ertragsschein Nr: *)	13
Ausschüttung	0,6086010
Kapitalertragsteuer auf Dividendenanteil 20%	0,0176313
Solidaritätszuschlag	0,0009697
nach KEST-/Solz-Abzug (20%) verbleiben:	0,5900000
ausgeschüttete Erträge	0,6086010
Ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000000
Absetzung für Substanzverringerung	0,0000000
Thesaurierung brutto	0,0000000
In der Ausschüttung enthaltene steuer-relevante Beträge	
bei Zugehörigkeit der Anteile zum	
a. Privatvermögen **)	
Zinsen und andere Erträge	0,0102053
Dividenden § 3 Nr. 40 EStG (HEV)	0,7170239
steuerfreie Veräußerungsgewinne	0,0041970
b. Betriebsvermögen (EStG)	
Zinsen und andere Erträge	0,0073040
Dividenden § 3 Nr. 40 EStG (HEV)	0,6746636
steuerpfl. Veräußerungsgewinne	
§ 3 Nr. 40 EStG (HEV)	0,0041970
c. Betriebsvermögen (KStG)	
Zinsen und andere Erträge	0,0073040
Dividenden § 8 b I KStG	0,6746636
steuerfreie Veräußerungsgewinne § 8 b II KStG	0,0041970
Körperschaftsteuererminderungsbetrag	0,0000000
Angaben zum Kapitalertragsteuerabzug	
Kapitalertragsteuerpfl. Zinsen u.a. Erträge ****)	0,0159490
Kapitalertragsteuer (ZAST) 30 %	0,0047847
Kapitalertragsteuerpfl. inländische Dividenden ***)	0,0881565
Kapitalertragsteuer auf Dividendenanteil 20 %	0,0176313
Angaben zur ausländischen Quellensteuer	
Ausländische Einkünfte gem. § 4 II InvStG	0,4865401
Ausl. Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer	0,0241724
Anrechenb. ausl. Quellensteuer gem. § 34 c I EStG *****)	0,0755461
Abziehbare ausl. Quellensteuer gem. § 34 c III EStG	0,0000000
Anrechenbare fiktive ausl. Quellensteuer	0,0036259
Ausländische Bruttoerträge,	
für die das HEV nicht gilt (Privat-/Betriebsvermögen)	0,0000000
für die das HEV gilt (Privatvermögen, Betriebsvermögen	
von Personenges. und and. Untern.)	0,4865401
Dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32 b unterliegende ausländische Erträge	0,0000000
Rücknahmepreis per 31.12.2004	34,14
Wertpapier-Kennnummer	847.915

- *) Zahlbar ab 1. März 2005 bei sämtlichen Niederlassungen der Bayer. Hypo- und Vereinsbank AG, München, für die Fonds HANSAzins, HANSarenta, HANSAinternational, HANSAeffekt, HANSAsecur und HANSAeuropa, bei der CONRAD HINRICH DONNER BANK AG, Hamburg, für die Fonds HANSAtop 25, HANSAamerika, HANSAasia, HANSAvision D&P und HANSA D&P sowie bei der NATIONAL-BANK AG, Essen, für den Fonds HANSAgeldmarkt.
- ***) Lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer müssen die Erträge nur dann versteuern, wenn ihre nicht versteuerten Nebeneinkünfte die Freigrenze von € 410,- im Jahr übersteigen. Diese Freigrenze erhöht sich durch die Werbungskosten-Pauschale bei Einkünften aus Kapitalvermögen um € 51,- (bei Ehegatten um € 102,-) zuzüglich eines Sparerfreibetrages von € 1.421,- (bei Ehegatten € 2.842,-).
- ****) Durch das Steuersenkungsgesetz 2000 tritt ein Systemwechsel bei der Besteuerung von in- und ausländischen Dividenden ein: dem Sondervermögen ab 1.1.2001 zufließende ausländische Dividenden sowie inländische Dividenden für Geschäftsjahre von Aktiengesellschaften, die ab dem 1.1.2001 beginnen, unterliegen dem sogenannten Halbeinkünfteverfahren und sind beim Anleger nur zur Hälfte steuerpflichtig. Werden die Anteile im Betriebsvermögen von Körperschaften gehalten, sind diese Dividenden steuerfrei. Das bisherige Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahren entfällt. Inländische Dividenden unterliegen einer Kapitalertragsteuer von 20% zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5% hierauf. Bei Vorliegen einer NV-Bescheinigung oder eines Freistellungsauftrages wird diese Kapitalertragsteuer dem Anteilinhaber erstattet, anderenfalls erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung.
- *****) Die auf den einzelnen Anleger entfallende Kapitalertragsteuer wird auf Anweisung der Finanzbehörde wie folgt errechnet:
Die in der Ausschüttung enthaltenen kapitalertragsteuerpflichtigen Zinserträge sind zunächst mit der Anzahl der beim Anleger vorhandenen Anteile zu multiplizieren;
hieraus sind 30 % Zinsabschlag zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf zu errechnen. Der Betrag wird bei Vorliegen einer NV-Bescheinigung oder bei Nachweis der Ausländereigenschaft in voller Höhe, bei Vorliegen eines Freistellungsauftrages bis zur Höhe des Sparerfreibetrages gutgeschrieben. Anderenfalls erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung.
- *****) Die ausländische Quellensteuer ist gemäß Doppelbesteuerungsabkommen oder nach § 34c Abs. 1 EStG auf die geschuldete Einkommensteuer anrechenbar oder nach § 34c Abs. 2 EStG vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehbar.